

Arbeitspapier

Stundungsrichtlinien der Gemeinde Simmerath

Entsprechend der Empfehlung aus der Verwaltungsvorschrift zu § 32 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 02.10.2001 nachfolgende

D i e n s t a n w e i s u n g

über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde

erlassen.

§ 1 **Geltung**

Diese Dienstanweisung gilt für alle öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Ansprüche der Gemeinde Simmerath einschließlich entstandener Nebenkosten (Mahn- und Vollstreckungskosten, Säumniszuschläge). Sie schließt auch Ansprüche aus Ordnungswidrigkeiten ein.

§ 2 **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage sind § 32 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) und die §§ 222 ff. der Abgabenordnung (AO) sowie die Hauptsatzung der Gemeinde Simmerath.

§ 3 **Begriffsbestimmungen**

Stundung ist die Gewährung eines Zahlungsaufschubs (Gesamtbetrag oder Teilbeträge). Durch die Stundung wird die Fälligkeit der Forderung hinausgeschoben.

Niederschlagung ist die Zurückstellung der Weiterverfolgung eines fälligen Anspruchs ohne Verzicht auf den Anspruch selbst.

Erlass ist der gänzliche oder teilweise Verzicht auf einen festgesetzten Anspruch. Die Forderung erlischt hierdurch endgültig, bei teilweisem Erlass in Höhe des Betrages, um den die Forderung herabgesetzt wird.

Aussetzung der Vollziehung ist die Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen der Gemeindekasse bis zur Entscheidung über einen gestellten Antrag auf Stundung, Niederschlagung oder Erlass.

§ 4 **Zuständigkeiten**

Die Zuständigkeiten sind in der Hauptsatzung der Gemeinde Simmerath geregelt. Gem. § 7 ist der Bürgermeister zuständig für:

- 3.3 Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bis zur Höhe von 500,00 €
- 3.4 Stundung von Geldforderungen der Gemeinde bis zu einer Höhe von 10.000,00 €, jedoch nicht über einen Zeitraum von 18 Monaten seit dem Tag der Fälligkeit der Forderung hinausgehend
- 3.5 Vorläufige Stundung aller sonstigen Geldforderungen bis zur Entscheidung durch den Hauptausschuss
- 3.7 Entscheidung über die Festsetzung, Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Säumniszuschlägen, soweit nicht nach besonderen gesetzlichen Vorschriften eine eigene Zuständigkeit der Gemeindekasse als Vollstreckungsbehörde begründet ist.

Der Hauptausschuss ist gemäß § 11 Abs. 1 zuständig für:

- 1.13 Entscheidung über die Stundung von Geldforderungen der Gemeinde, soweit nicht andere Gemeindeorgane nach Maßgabe dieser Satzung hierfür zuständig sind, und über die Niederschlagung und den Erlass.

§ 5 **Zulässigkeit**

1.) Stundung

Ansprüche dürfen ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

2.) Niederschlagung

Ansprüche dürfen niedergeschlagen werden, wenn deren Einziehung bisher ergebnislos verlaufen ist und feststeht, dass diese auch künftig keinen Erfolg haben wird.

3.) Erlass

Ansprüche dürfen ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.

§ 6 **Verfahren**

Die Stundung und der Erlass setzen einen schriftlichen Antrag des Schuldners voraus.

Der Schuldner hat seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse eingehend darzulegen. Er hat bei Stundung von Forderungen glaubhaft nachzuweisen, dass eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist (Kredite, Lebensversicherungen, Vermögensveräußerung usw.).

Stundungen sollen regelmäßig gewährt werden, wenn das Familieneinkommen die Pfändungsfreigrenzen gem. § 850 c ZPO nicht übersteigt.

Bei Niederschlagung und Erlass hat die Gemeindekasse die Berichte über die ergebnislosen Pfändungen der sachbearbeitenden Stelle mit vorzulegen.

§ 7 **Bescheidverfahren**

Die bearbeitende Stelle hat bei Eingang eines entsprechenden Antrages die Gemeindekasse über den Antragseingang zu informieren, wenn mit diesem Antrag gleichzeitig eine Aussetzung der Vollziehung beantragt wird.

Eine Sicherheitsleistung nach den §§ 242 bis 248 der Abgabenordnung ist grundsätzlich zu fordern. Bei Stundungsanträgen bis zu 5.000,00 € sowie bis zur Dauer von 6 Monaten kann auf eine Sicherheitsleistung verzichtet werden, wenn anzunehmen ist, dass eine Gefährdung des Anspruches nicht besteht.

Die sachbearbeitende Stelle hat vor Entscheidung über den Antrag bei der Gemeindekasse nachzufragen, ob weitere Rückstände des Schuldners vorhanden sind, wegen der Zahlungsmoral des Schuldners Bedenken bestehen oder bereits Beitreibungsmaßnahmen eingeleitet sind.

Die Dauer der Stundung richtet sich nach den Verhältnissen des Einzelfalles. Sie soll möglichst kurz bemessen werden und in der Regel eine Dauer von 36 Monaten nicht übersteigen. Die Stundungsraten sollen allerdings in einer solchen Höhe festgesetzt werden, dass der Familie ein Einkommen in Höhe von § 850 c der Zivilprozessordnung - Pfändungsfreigrenze - verbleibt. Geringfügige Unterschreitungen sind möglich.

§ 8 **Bescheid**

Über die gewährte Stundung und den Erlass von Forderungen ist ein Bescheid zu fertigen, ebenfalls über die Ablehnung derartiger Anträge. Die Gemeindekasse ist durch Überlassung einer Durchschrift, die unterzeichnet sein muss, über die Entscheidung zu informieren.

Die Stundung ist unverzüglich aufzuheben, sofern der Schuldner mit der Begleichung seiner Forderung in Rückstand gerät.

§ 9
Überprüfung

Gewährte Stundungen sind einmal im Jahr zu überprüfen. Über die ausgesprochenen Stundungen ist einmal im Jahr dem Haupt- und Finanzausschuss entsprechend seinem Beschluss vom 26.11.1985 zu berichten.

Niedergeschlagene Beträge sind so zu überwachen, dass eine Verjährung möglichst nicht eintritt.

§ 10
Verzinsung

Gestundete Beträge sind zu verzinsen. Zur Berechnung der Zinshöhe sowie zur Festsetzung des Zinssatzes sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Nach Zahlung der Restschuld ist ein gesonderter Bescheid über die angefallenen Stundungszinsen zu erstellen.

§ 11
Verfahren bei Antrag auf Aussetzung der Vollziehung

Anträgen auf Aussetzung der Vollziehung soll nur dann stattgegeben werden, wenn ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes bestehen. Hier ist ein strenger Maßstab anzulegen. Nach Prüfung ist ein Bescheid zu fertigen, der in unterschriebener Durchschrift der Gemeindekasse zur Verfügung gestellt werden muss.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung ist ab dem 01.01.2002 zu berücksichtigen.